

Satzung der Stadt Lohne über den Weihnachtsmarkt

- Satzung vom 22.03.2023
- 1. Änderung vom 18.03.2026
(§ 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2 u. 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 15 Abs. 1)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Weihnachtsmarktplatz zur Benutzung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Lohne veranstaltet den Weihnachtsmarkt auf dem Pierre-Braun-Platz mit Zugang vom Neuen Markt sowie von der Marktstraße.
- (2) Der Pierre-Braun-Platz wird hiermit der Ingebrauchnahme als Weihnachtsmarktplatz während der hier festgelegten Marktzeiten gewidmet. Er stellt eine öffentliche Einrichtung gem. § 30 NKomVG dar.
Der Weihnachtsmarktplatz schafft und gewährleistet in seiner Funktion als Einrichtung die Voraussetzungen für die Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge der Bevölkerung. Regelungen zur Öffentlichkeit dieser Einrichtung, zum Kreis der Zugangs- und Nutzungsberechtigten (Teilnehmerkreis) sowie zu den Beschränkungen der Nutzungsbeziehung sind dieser Satzung und insbesondere der Richtlinie für die Vergabe von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Lohne (im Folgenden Vergaberichtlinie genannt) zu entnehmen.

§ 2 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch des Marktplatzes wird während der Marktzeiten nach § 3 einschließlich der Aufbau- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Vergaberichtlinie erforderlich ist.
- (2) Der Fahrzeugverkehr auf dem Weihnachtsmarktplatz, der dem Betrieb des Weihnachtsmarktes dient, geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Für die Benutzung des Marktplatzes über den Gemeingebrauch hinaus werden den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Darüber hinaus wird von der Stadtverwaltung eine Sperrung des Platzes durch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.
- (4) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Weihnachtsmarktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten widerrufen werden.
- (5) Aufgrund der begrenzten Platzkapazität behält sich die Stadtverwaltung vor, weitere Sondernutzungserlaubnisse für das Abstellen von über die Grenzen des Weihnachtsmarktplatzes gebaute zugelassene Stände (§ 4 (1) - (3)) und zu den Standplätzen zugehörige und nach dieser Satzung und der Vergaberichtlinie vorgeschriebene Einrichtungen auf umliegenden Straßenverkehrsflächen zu erteilen. Dies gilt insbesondere für § 4 (5).

§ 3 Marktzeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt beginnt jedes Jahr am Montag nach Totensonntag und endet am 23. Dezember.
- (2) Die tägliche Öffnungszeit des Weihnachtsmarktes wird von Sonntag bis Donnerstag auf 11:00 bis 22:00 Uhr sowie freitags und samstags auf 11:00 bis 23:00 Uhr festgelegt. Die Öffnungszeit entspricht der Verkaufs- bzw. Betriebszeit. Auf begründete Anträge der Betreiberinnen oder Betreiber einzelner Stände kann die Stadtverwaltung Abweichungen von den Öffnungszeiten für diese einzelnen Stände zulassen.
- (3) Soweit es aus dringenden Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Stadtverwaltung im Einzelfall oder allgemein die Öffnungszeiten nachträglich beschränken oder die Öffnung insgesamt untersagen.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Weihnachtsmarktplatz werden aufgrund der Platzverhältnisse bis zu sieben Standplätze beschickt.
- (2) Auf den Standplätzen müssen eine Eisbahn (alternativ aus einer kunststoffähnlichen Oberfläche), ein Kinderkarussell, ein Bratwurst-/Imbissstand, ein Süßwaren-/Mandelstand, eine Glühweinhütte und optional bis zu zwei weitere Stände mit typischen Angeboten (wie zum Beispiel Glühwein, Feuerzangenbowle, Crêpes, Waffeln, Schmalzkuchen, Brezeln) aufgestellt werden. Weitere Ausführungen sowie die nötigen Vorgaben für die Standplätze sind der Vergaberichtlinie zu entnehmen.
- (3) Sofern nach der Standplatzvergabe die Maße der Stände auf dem Weihnachtsmarktplatz bis zu zwei weitere Möglichkeiten für optionale Stände nach (2) bieten sollten, wird die Stadtverwaltung zwecks Attraktivitätssteigerung ermächtigt, weitere Stände nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinie aufbauen zu lassen. In solch einem Fall gelten die relevanten Vorschriften dieser Satzung zur Einhaltung der Standplatzvorgaben. Für diesen Fall gibt es keine festgelegten Maße für den / die zusätzlichen Standplatz bzw. Standplätze.
- (4) Die Stadt Lohne selbst betreibt auf dem Weihnachtsmarktplatz zwei zusätzliche Holzhütten in den Maßen von bis zu 3 x 2 Metern Grundfläche, die Vereinen und anderen Organisationen zur nicht-gewerblichen Nutzung durch Anbieten von Waren, vor allem für den guten Zweck, zur Verfügung gestellt werden. Die Holzhütten sind nicht Bestandteil der Standplatzvergabe gemäß dieser Satzung und der Vergaberichtlinie.
- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Glühweinhütte hat einen für die Besucherinnen und Besucher des Marktes zugänglichen Toilettenwagen mit ausreichenden sanitären Anlagen für die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes bereitzustellen.
- (6) Weitere zu dem Betrieb der Stände gehörige Dekorationen dürfen durch die Beschickerinnen und Beschicker in Absprache mit der Stadtverwaltung auf dem Weihnachtsmarktplatz, auch außerhalb der Standplätze, aufgestellt werden. Dabei darf die Verkehrssicherheit auf dem Weihnachtsmarktplatz nicht beeinträchtigt werden. Solche Dekorationen müssen nicht Bestandteil des Standes sein, sind jedoch in der Bewerbung zu nennen.

§ 5 Teilnehmerkreis

- (1) Aufgrund der Widmung des Pierre-Braun-Platzes zur Ingebrauchnahme als Weihnachtsmarktplatz ist grundsätzlich jedermann berechtigt, als Anbieterin und Anbieter von Ständen auf den vorgeschriebenen Standplätzen (im Folgenden sinngemäß auch Beschickerinnen und Beschicker bzw. Bewerberinnen und Bewerber genannt) oder

Besucherinnen und Besucher an dem Weihnachtsmarkt durch Zugang oder Nutzung teilzunehmen. Der Weihnachtsmarktplatz als Einrichtung ist daher auch öffentlich.

Die Zugangs-/Nutzungsberechtigung der Anbieterinnen und Anbieter in der Funktion als Beschickerinnen und Beschicker wird durch die Vorschriften dieser Satzung und insbesondere die Vergaberichtlinie beschränkt.

Die Zugangs-/Nutzungsberechtigung der Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarktes wird nur durch die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die Ordnungsbestimmungen, beschränkt. Die Besuchereigenschaft wird nicht durch die Vergaberichtlinie beschränkt.

- (2) Die Stadtverwaltung kann aus einem sachlich gerechtfertigten Grund oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung im Einzelfall einzelnen Beschickerinnen und Beschickern oder Besucherinnen und Besuchern den Zutritt – je nach Umständen befristet oder unbefristet, vollständig oder räumlich begrenzt – untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung, die Vergaberichtlinie oder eine auf deren Rechtsgrundlagen ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

§ 6 Antrag auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt

- (1) Zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt als Beschickerin und Beschicker bedarf es einer Zulassung. Diese Zulassung ist von den Anbieterinnen und Anbietern bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Anträge auf Zulassung (im Folgenden auch Bewerbungen genannt) müssen schriftlich in Papierform an die Stadtverwaltung gestellt werden.
- (3) Näheres zu der Ausschreibung und zu der Eingangsfrist werden in § 15 sowie der Vergaberichtlinie geregelt.
- (4) Der erforderliche Inhalt des Antrages und die Anforderungen an die Stände werden durch die Bestimmungen dieser Satzung und insbesondere durch die Vergaberichtlinie geregelt.
- (5) Bewerbungen, die offensichtlich gegen diese Satzung oder die Vergaberichtlinie verstoßen, werden nicht berücksichtigt.
- (6) Bewerbungen, die nach der in der Ausschreibung genannten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (7) Bewerbungen als Bezugnahmen auf Unterlagen aus etwaigen Vorjahresbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Vergabeentscheidung, Zulassung und Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadtverwaltung sammelt die in § 6 genannten Anträge und nimmt eine Bewertung der Anträge anhand der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Vergaberichtlinie vor und trifft eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Eine Bewertung ist nur vorzunehmen, wenn mindestens zwei Bewerbungen vorliegen. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird von dem Verwaltungsausschuss getroffen.
- (2) Die Stadtverwaltung informiert die Bewerberinnen und Bewerber über die Vergabeentscheidung in Form von Zu- und Absagen. Eine Zusage stellt hierbei die in § 6 genannte Zulassung dar.
- (3) Die Zulassung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

- (4) Mit der schriftlichen Zulassung vergibt die Stadtverwaltung die Standplätze und weist die Stände den Standplätzen gemäß der Entscheidung des Verwaltungsausschusses sowie dieser Satzung und der Vergaberichtlinie zu.
- (5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Stadtverwaltung widerrufen werden, insbesondere wenn die Beschickerinnen und Beschicker oder von ihnen beauftragte Personen erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die Vergaberichtlinie oder gegen Anweisungen der Stadtverwaltung verstoßen hat. Bei Widerruf der Zulassung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.
- (6) Die Stadtverwaltung wird hiermit ermächtigt, über die räumliche Anordnung der Stände unter Berücksichtigung der räumlichen Verfügbarkeit sowie Attraktivität, Homogenität und Authentizität des Marktangebots selbst zu entscheiden. Die Standorte der Standplätze werden den Anbieterinnen und Anbietern in der Zulassung unter Beifügung eines Aufbauplanes mitgeteilt.
- (7) Die Zuweisung kann nur gegenüber den Anbieterinnen und Anbietern oder deren Stellvertretungen erklärt werden.
- (8) Ein Anspruch der Anbieterinnen und Anbieter auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (9) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein Platztausch sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erlaubt.
- (10) Über zugewiesene Standplätze, die bis zum Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann die Stadtverwaltung verfügen und diese anderweitig vergeben. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Vergaberichtlinie. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach Mitteilung der Zuweisung der Standplätze durch die Stadtverwaltung in Form der erteilten Zulassung, jedoch frühestens am dritten Samstag vor Beginn des Weihnachtsmarktes gemäß § 3 (1) begonnen werden. Die Anbieterinnen und Anbieter sind verpflichtet, sich mit dem für die Herstellung des Weihnachtsmarktplatzes zuständigen städtischen Bauhof abzustimmen.
- (2) Jede Standplatzbetreiberin und jeder Standplatzbetreiber hat sich im Falle einer Zusage an die Grenzen des ihr oder ihm zugewiesenen Standplatzes sowie entsprechend der in der Bewerbung angegebenen Maße zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Stände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. Auf den umliegenden Verkehrsflächen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (3) Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Die Belieferung der Stände hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.
- (4) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen und nicht innerhalb der eigenen Standflächen abgestellt werden, dürfen während der gesamten Weihnachtsmarktzeit gemäß § 3 (1) nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung auf einem von ihr bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (5) Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am ersten Werktag nach dem zweiten Weihnachtsfeiertag desselben Jahres begonnen werden. Der Abbau muss am 31. Dezember, 12:00 Uhr, desselben Jahres abgeschlossen sein.

- (6) Nach Abbau der Stände ist der genutzte Standplatz (einschließlich aller Vor- und Nebenflächen) besenrein zu verlassen. Die Standplätze müssen in den Zustand versetzt werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Straßenoberfläche oder das Einschlagen von Pfählen und Nägeln ist nicht gestattet.
- (7) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 9 Anforderungen an die Stände

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mind. 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben. Auf dem Platz ist zwischen dem Meyerhof (vom Neuen Markt kommend) und der Marktstraße eine Rettungsgasse von mindestens 3,00 Metern Breite freizuhalten.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Entstandene Schäden sind auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.
- (3) Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber bzw. von ihnen bevollmächtigte Personen müssen bei der Abnahme zugegen sein.
- (4) Die Beschickerinnen und Beschicker haben an ihrem Stand ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift für die Kundschaft deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. An den Karussells und ähnlichen Einrichtungen muss der Fahrpreis deutlich lesbar angebracht sein.
- (5) Die Beschickerinnen und Beschicker sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE – Bestimmungen entsprechen.
- (6) Außerhalb der zugewiesenen Standplätze, insbesondere auf umliegenden Verkehrsflächen, den Gängen und Durchfahrten des Weihnachtsmarktplatzes, ist das Auf- bzw. Abstellen von Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen, Gerätschaften jeglicher Art, Waren sowie Leergut nicht gestattet.
- (7) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Stände verkauft werden.
- (8) Die Stände müssen während der Öffnungszeiten verkaufsbereit und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
- (9) Sollte an einem Stand des Weihnachtsmarktes Musik abgespielt werden, dürfen nur Lieder berücksichtigt werden, die einen Bezug zu der Weihnachts-/Adventszeit aufweisen.
- (10) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 7 zulassen.

§ 10 Verwendung von Mehrweggeschirr

- (1) Speisen in Form von Tellergerichten dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen oder auf wiederverwertbaren Tellern o. Ä. (Mehrweg-Kunststoff, Porzellan, Keramik, Glas, etc.) und mit wiederverwendbarem Besteck ausgegeben werden.
- (2) Der Ausschank von Getränken darf ausschließlich unter Verwendung von Mehrweggeschirr aus Glas, Keramik, Porzellan (etc.) erfolgen. Die Ausgabe von

Einwegflaschen, Getränkedosen und insbesondere die Abgabe von Bier in Plastikbechern, ist nicht gestattet.

- (3) Die Ausgabe von (Schnell-)Imbissgerichten kann, alternativ zu (1), auch auf Tellern, Tüten o.ä., aus unbeschichteter, verrottbarer Pappe bzw. Papier erfolgen.

§ 11 Sauberkeit und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Beschickerinnen und Beschicker haben für die Sauberkeit der Standplätze und deren unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Ferner haben sie zu verhindern, dass Papier oder andere Gegenstände verweht werden. Es sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen. Der Straßenbelag ist in geeigneter Weise gegen Verschmutzung zu schützen.
- (2) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen und aus lebensmittelrechtlichen oder seuchenhygienischen Gründen schadlos beseitigt werden müssen, sind in bereitgestellten Containern abzulagern.
- (3) Die Beschickerinnen und Beschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Streumaterial ist in ausreichender Menge vorzuhalten.
- (4) Den Beschickerinnen und Beschickern obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Sie haften für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Reinigung oder ungenügender Schnee- und Eisbeseitigung entstehen. Sie stellen die Stadt Lohne insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (5) Kommen die Beschickerinnen und Beschicker ihren genannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche durch Dritte auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§ 12 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

- (1) Der Teilnehmerkreis hat mit Betreten des Weihnachtsmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung, ggf. der Vergaberichtlinie (vgl. § 5 (1)) sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die Stadtverwaltung kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Mess- und Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene-, Infektionsschutz- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Auf dem Weihnachtsmarktplatz hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig
 - Waren und Dienstleistungen durch lautes Rufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
 - Lautsprecher- und Verstärkungsanlagen so zu verwenden, dass sie die Besucherinnen und Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 - Werbemittel oder Werbeartikel (Prospekte, Handzettel, Fähnchen, Flyer usw.) ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung zu verteilen, aufzuhängen oder zu präsentieren,
 - Propaganda jeglicher Art zu verteilen,
 - Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Behindertenbegleithunde,
 - Darbietungen jeglicher Art zu präsentieren, die nicht Bestandteil des Marktes sind und

- während der Marktzeit den Weihnachtsmarktplatz mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Auf das Marktgelände dürfen von Besucherinnen und Besuchern nicht mitgebracht werden:
- Glasflaschen, Krüge, Becher oder andere Behältnisse aus hartem, zerbrechlichem Material, Messer, Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann, Rasierklingen oder ähnliche zweckentfremdete, verschärfte Gegenstände und
 - Waffen jeglicher Art (§ 42 Abs. 1 Waffengesetz).
- (6) Es ist verboten, nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen und Zäune zu erklettern. Erkennbar nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassene Bereiche, wie technische Bereiche hinter den Betrieben, dürfen nicht betreten werden. Karusselle oder andere Geschäfte dürfen nicht entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen der Beschickerinnen und Beschicker oder deren Personals benutzt werden.
- (7) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen, insbesondere der Marktmeisterin oder dem Marktmeister, ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten, sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Warenproben zur Überprüfung auszuhändigen und Frachtbriefe, Rechnungen und andere Unterlagen vorzulegen. Alle tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (8) Personen, die während der Veranstaltung Straftaten begehen oder gegen diese Satzung verstoßen, können von der Stadtverwaltung für die Dauer der Veranstaltung von einem weiteren Veranstaltungsbesuch ausgeschlossen werden.
- (9) Der Weihnachtsmarktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist umgehend zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (10) Beschickerinnen und Beschicker sowie Besucherinnen und Besucher dürfen nicht die Ordnung auf dem Weihnachtsmarkt stören, andere Personen an der Nutzung oder am Zugang hindern oder durch Worte und Tätlichkeiten belästigen.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des Weihnachtsmarktplatzes und der Aufenthalt auf diesem erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Lohne haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Stadt Lohne keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die aufgrund von § 3 (2) festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - trotz Ausschluss nach § 5 den Weihnachtsmarkt als Teilnehmerin oder Teilnehmer betritt,
 - in dem Fall des § 7 (5) der Standplatz nicht innerhalb von drei Tagen geräumt wird,
 - beim Beziehen und Räumen des Weihnachtsmarktplatzes entgegen den Bestimmungen des § 8 (1) - (6) handelt,
 - entgegen den Anforderungen an die Stände nach § 9 (1) - (3) und (5) - (8) handelt,

- gegen die Vorschriften zur Verwendung von Mehrweggeschirr nach § 10 verstößt
- gegen die Vorschriften zur Sauberkeit nach § 11 verstößt,
- gegen die Vorschriften zum Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt nach § 12 verstößt

und somit gegen geltende Bußgeldvorschriften dieser Satzung verstößt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.
- (4) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Beachtung dieser Satzung nach Maßgabe des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 14. November 2019, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 70 ff. NVwVG, durchzusetzen.

§ 15 Ausschreibung

- (1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu fünf Jahren. Näheres regelt die Vergaberichtlinie.
- (2) In der Ausschreibung wird die Frist zur Abgabe bzw. zum Eingang der Bewerbungen zwecks Teilnahme an dem Weihnachtsmarkt als Beschickerinnen und Beschicker genannt.
- (3) Die Ausschreibung wird im Internet unter der Adresse www.lohne.de im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lohne verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Stadtverwaltung kann in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) auf eine Veröffentlichung der Ausschreibung im elektronischen Amtsblatt nachrichtlich hinweisen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, 22.03.2023

Stadt Lohne (Oldenburg)

Dr. Henrike Voet

(Bürgermeisterin)